

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 23. August 1883.

N^o 85.

† Die Einberufung des Reichstags.

Mittels Allerhöchster Verordnung vom 21. August ist der Reichstag zum 29. d. M. einberufen worden. Zweck dieser in gegenwärtiger Zeit außergewöhnlichen Maßregel ist die Herbeiführung der zur Gültigkeit des spanisch-deutschen Handelsvertrags erforderlichen Genehmigung desselben durch den Reichstag.

Die Reichsregierung war nach dem am 12. Juli erfolgten Abschluß des Vertrages keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß die sofortige Einberufung des Reichstags zur baldigen Erledigung der Angelegenheit wünschenswerth sei. Wenn sie trotzdem davon Abstand nahm, so geschah dies in Anbetracht dessen, daß die Abgeordneten eben erst eine beispiellos lange und anstrengende Session hinter sich hatten und es daher mehr als fraglich war, ob eine beschlußfähige Anzahl sich einfinden würde.

Mit dem durch diese Rücksicht veranlaßten längeren Aufschub des Inkrafttretens des Vertrages wären aber der deutschen Industrie die Vortheile desselben zu lange vorenthalten worden, und da sich aus diesen Kreisen die Stimmen für ein baldiges Inkraftsetzen des Vertrages mehrten, entschloß sich die Regierung nach einer Uebereinkunft mit Spanien zu dem Ausweg, die Tarifsätze vom 14. August ab so lange provisorisch in Kraft treten zu lassen, bis nach Lage der Verhältnisse die Genehmigung des Vertrages selbst durch den Reichstag herbeigeführt werden könnte. Bis dahin wurde zugleich die Ratification des Vertrages ausgesetzt.

Der gedachte Zeitpunkt ist nunmehr gekommen. Einer Einberufung des Reichstags stehen diejenigen Hinderungsgründe, welche das Zustandekommen eines verfassungsmäßigen Beschlusses zweifelhaft erscheinen lassen mußten, nicht mehr im Wege, da die Erholungszeit für die meisten Mitglieder des Reichstags ihren Abschluß gefunden hat und die Landwirthe unter den Abgeordneten gegenwärtig freiere Zeit haben, wo die meisten Feldfrüchte eingeeudtet worden sind. Es kann deshalb jetzt wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß sich der Reichstag in beschlußfähiger Zahl einfinden wird.

An die Mitglieder desselben tritt nun die Pflicht heran, dem Rufe des Kaisers zu entsprechen und sich der Müheverwaltung einer kurzen parlamentarischen Thätigkeit zu unterziehen, um dem allseitig begrüßten Handelsvertrage die Genehmigung zu erteilen und damit diejenigen Verkehrserleichterungen dauernd zu schaffen, welche von der deutschen Industrie auf das lebhafteste begehrt werden.

Die mit Rücksicht auf letzteren Umstand allgemeine und begründete Annahme, daß die Genehmigung des Vertrages zweifellos sei, birgt aber die Gefahr in sich, daß vielleicht Einzelne sich veranlaßt fühlen, der bevorstehenden außerordentlichen Session fernzubleiben. Von den Gegnern der Regierung ist kaum zu erwarten, daß sie sich die Gelegenheit nehmen lassen werden, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten und aus Anlaß des Provisoriums Discussionen über staatsrechtliche Fragen anzuregen: sie werden gewiß vollzählig auf dem Platze sein. Um so mehr werden die der Regierung freundlich gesinnten Parteien die Verpflichtung in sich fühlen, durch zahlreiche Anwesenheit und sofortiges Erscheinen gleich in der ersten Sitzung den Gegnern die Spitze zu bieten. Gerade von ihrer Seite ist der Regierung im Frühjahr, als die Kaiserliche Botschaft den Reichstag zu neuer anstrengender Thätigkeit aufforderte, die opferwilligste Unterstützung zu Theil geworden: ohne Zweifel werden sie die jetzige Gelegenheit, der Regierung zur Seite zu stehen, für nicht minder wichtig erachten und dies durch zahlreiches Erscheinen bethätigen.

Die Rübenzucker-Enquete.

II.

Bei der Frage der Besteuerung des Zuckers kommen vor Allem folgende Erwägungen in Betracht.

Der Zucker ist einer der geeignetsten Gegenstände für eine Verbrauchssteuer, da der Genuß desselben in allen Schichten der Bevölkerung sehr verbreitet ist. Auf den Kopf rechnet man an jährlichem Verbrauch in Deutschland 6,8 Kilogramm, in Großbritannien 30,5, in Frankreich 9,5, in Oesterreich 5,5, in Rußland 4,25, in Italien 3,2 Kilogramm. Früher, als nur das Zuckerrohr den Zucker lieferte, wurde die Abgabe nur bei der Einfuhr als Zoll erhoben; nachdem man anfang, auch aus der Runkelrübe Zucker zu gewinnen, wurde die Besteuerung des inländischen Zuckers überall eingeführt, in Deutschland 1841. Die Steuer mußte nun in ein gewisses Verhältniß zu dem Zoll gebracht werden: letzterer sollte nunmehr die inländische Fabrication schützen, wodurch die Einnahmen aus dem Zoll geringer wurden, während andererseits die inländische Steuer diesen Ausfall ersetzen mußte, zugleich aber die Entwicklung der Zuckerindustrie nicht hemmen durfte; die Einführung von Ausfuhrvergütungen gestattete, die Steuer allmählich höher zu bemessen und dabei doch die Zuckerindustrie zu fördern. Alle diese Verhältnisse kommen auch jetzt noch in Betracht: der Zoll ist ein Schutz Zoll, die Steuer soll der Reichskasse große Einnahmen liefern, dabei aber die Entwicklung der Industrie nicht hindern, welche durch Ausfuhrvergütungen in den Stand gesetzt wird, im Auslande große Absatzgebiete aufzusuchen und dauernd zu behaupten. Die Festsetzung der Höhe des Zolles, der Steuer und der Ausfuhrvergütung muß alle diese Verhältnisse gleichmäßig beachten. In den verschiedenen Ländern ist diese Höhe sehr verschieden: in Deutschland kommen auf den Kopf an Zuckerabgaben (Zoll und Steuer) 1,14 M., in Frankreich 4 M., in Oesterreich 1,27, in Rußland 0,49 M.

Nicht minder wichtig aber erscheint die richtige Besteuerungsart: da der Zucker ein aus verschiedenen Processen und Factoren hervorgegangenes Product ist, sind verschiedene Arten der Besteuerung möglich, die alle auf die Fabrication selbst sehr verschieden einwirken können und also schließlich auch von Einfluß auf die Entwicklung der Industrie und auf das finanzielle Gesamtergebniß der Steuer sind.

Die Besteuerungsarten, welche in den verschiedenen Ländern zur Anwendung kommen, sind folgende. Die Zuckersteuer wird erhoben 1) von dem Rohmaterial, d. h. nach dem Gewicht der zur Verarbeitung kommenden Rüben; diese Besteuerungsart ist in Deutschland die herrschende; 2) wird sie erhoben nach der Leistungsfähigkeit der bei der Zuckerrabrication benutzten Apparate (Oesterreich-Ungarn und Rußland); 3) nach der Dichtigkeit des in bestimmten Proben enthaltenen Zuckersatzes (Belgien und Holland); 4) nach dem fertigen Product, d. i. die sogenannte Fabriksteuer, welche zur Zeit namentlich in Frankreich besteht.

Die Rohmaterial- oder Rübensteuer (in Deutschland) hat vor den zu 2) oder 3) genannten Besteuerungsarten voraus, daß sie den Fabricationsbetrieb selbst nicht stört und sehr vortheilhaft auf die Vervollkommnung der Technik einwirkt. Denn diese Art der Steuer treibt dazu, aus dem möglichst kleinen Rübenquantum möglichst viel Zucker zu gewinnen, und das hat in der That zu großen Fortschritten in der Fabricationsweise geführt. Nachtheilig ist bei ihr, daß auf den eigentlichen Zuckergehalt der Rübe keine Rücksicht genommen wird, daß also für wenig zuckerhaltige Rüben dieselbe Steuer bezahlt werden muß wie für die beste Sorte, und daß dabei weder die in den einzelnen Jahren, noch die an den einzelnen Orten verschiedene Qualität berücksichtigt wird. So kann es kommen, daß von einem Centner Zucker z. B.

in Süddeutschland $12,50 \times 80$ Pf. = 10 *M*, von einem Centner Zucker in einigen Gegenden Norddeutschlands $10,86 \times 80$ Pf. = 8,68 *M* erhoben werden, weil dort aus 12,50 Centnern, hier schon aus 10,86 Centnern Rüben ein Centner Zucker gewonnen wird. Diese Ungleichheit der Steuer läßt sich auch kaum ganz durch einen Mittelsatz ausgleichen, ohne die Einen zu schädigen und die Anderen zu bevorzugen.

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Apparate (auch Pauschalsteuer genannt) erfordert eine unablässige Controle derselben, während auch hier die Verschiedenheit des Zuckergehalts nicht berücksichtigt werden kann.

Die Besteuerung nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes nach einem bestimmten Maße gewährt allerdings die Möglichkeit, die im Saft enthaltene Zuckermenge richtig zu treffen, wirkt aber auf den Fabrikationsbetrieb störend und läßt die Möglichkeit von Defraudationen zu.

Die Fabricatsteuer endlich erfordert eine fortwährende Ueberwachung der Fabriken und deren vollständigen Abschluß nach Außen; sie stört zwar den Betrieb selbst nicht, weil sie erst das fertige Produkt trifft; aber bisher ist noch kein Verfahren gefunden, den reinen Zuckergehalt des fertigen Rohzuckers genau zu bestimmen und danach die Steuer zu bemessen. Bei dem einen Verfahren, welches man in Deutschland für die Bestimmung der Zuckerzölle anwendet, wird der Zuckergehalt nach der Farbe bestimmt, bei dem anderen, welches in Deutschland für die Ausfuhrvergütungen angewandt wird, wird (mit einem Polarisationsapparat) aus dem Lichtschein der Zuckerlösungen der Zuckergehalt zu bestimmen gesucht. Beide Arten des Verfahrens sind aber mangelhaft und nicht zuverlässig, und es fragt sich, ob darauf das gesammte Besteuerungssystem gegründet werden kann.

Parlamentarische Rückblicke.

X.

Die Regierung verfolgte mit der Vorlegung der die Verwaltungsreform betreffenden Gesetzentwürfe vornehmlich den Zweck, die Trennung der beiden Laienbehörden in der Mittelinstanz — Bezirksrath und Bezirksverwaltungsgericht — zu beseitigen und dieselben in eine Behörde zusammenzuziehen, welcher der gesammte Geschäftsumfang der beiden bisher getrennten Behörden zugewiesen werden sollte. An der Spitze dieser einheitlichen Behörde, für welche der Name „Verwaltungsgericht“ in Aussicht genommen war, sollte der Regierungspräsident stehen; neben ihm sollten zwei lebenslänglich ernannte Beamte, von denen der eine zu den höheren Verwaltungsräthen, der andere zum Richteramt befähigt sein muß, und vier gewählte Laien-Mitglieder fungiren. Vor dieser Behörde sollten die durch ein gerichtliches Streitverfahren wie die durch Beschluß zu erledigenden Angelegenheiten verhandelt werden, die grundsätzliche Trennung zwischen streitigen und nichtstreitigen (oder „Beschluß-“) Sachen selbst aber sollte in Zukunft wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung dieser Begriffe an sich wie auch wegen der Schwierigkeit der Anwendung dieser Begriffe auf die einzelnen praktischen Fälle beseitigt werden. Gleichwohl war in Aussicht genommen, daß das Verwaltungsstreitverfahren, d. h. das prozessualische Verfahren mit mündlicher contradictorischer Verhandlung in allen den Fällen zur Anwendung kommen sollte, wo es von dem Beteiligten beantragt oder von der Behörde selbst für zweckdienlich erachtet würde; das Streitverfahren sollte also nicht auf bestimmte im Gesetz vorgesehene Fälle, die bisher sogenannten „streitigen“ beschränkt, sondern sogar weiter ausgedehnt und von dem Antrage der Beteiligten abhängig gemacht werden. Die Beseitigung der Scheidung der streitigen und nichtstreitigen Sachen empfahl sich besonders wegen der hierdurch zu ermöglichenden Vereinfachung des Geschäftsganges; von einer Minderung des Rechtsschutzes konnte dabei nicht die Rede sein, da der Schutz des Streitverfahrens jedem Beteiligten auf seinen Antrag gewährt werden sollte. In der Zusammenfassung der Behörde, wie sie vorgeschlagen wurde, war auch eine Bürgschaft gegen die Minderung des Rechtsschutzes und für die volle Unparteilichkeit derselben gegeben; die Vertretung des richterlichen Elements und die Majorität der gewählten Mitglieder gewährten diese Garantie. Die Vortheile aber, die sich

aus der so vorgeschlagenen Ordnung der Dinge ergeben mußten, bestanden in der Wiederherstellung der Einheitlichkeit der Verwaltung, in der Verminderung der lähmenden Kompetenzbedenken und in dem erweiterten Inhalt der Geschäfte, welcher auf die Mitglieder der Behörde anregend und belebend einzuwirken geeignet ist. — Weiter wurde von der Regierung zur ferneren Vereinfachung der Wegfall des Provinzialrathes in Vorschlag gebracht; eine Reihe bisher vom Provinzialrath erledigter Landesverwaltungsangelegenheiten sollte fortan in der Bezirksbehörde endgültig entschieden, für andere Angelegenheiten, wo eine Oberentscheidung in der Provinzialinstanz nothwendig, der Oberpräsident allein competent werden mit der Maßgabe, daß für Abänderung der Beschlüsse der Bezirksbehörde die Zustimmung des Provinzialauschusses erforderlich sei. — Die vorgeschlagene Minderung in der Organisation der Landesverwaltung machte zugleich die Vorlegung eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden für den ganzen Umfang der Monarchie nöthig; ein gleicher Gesetzentwurf war 1880/81 dem Landtage vorgelegt worden, aber an einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, betreffend die Befestigung des Erfordernisses staatlicher Bestätigung der Magistratsmitglieder, gescheitert. Der neue Entwurf bildete die nothwendige Ergänzung zu der Novelle über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung und sollte die Mitwirkung der drei nach der Novelle allein bestehenden Laienbehörden — Kreis- (Stadt-) Ausschuss, Bezirksverwaltungsgericht und Provinzialausschuss — und die sachliche Zuständigkeit des Obergerichtes regeln, bezw. die entsprechenden Abänderungen in der Zuständigkeit der in den drei Instanzen fungirenden Einzelbeamten (Landrath, Regierungspräsident und Oberpräsident), sowie der übrigen Verwaltungsbehörden feststellen. Betreffs der Zuständigkeit der Einzelbeamten hielt der Entwurf an der Ansicht fest, daß die allgemeine Aufsicht über die communalen und genossenschaftlichen Verbände — abgesehen von der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Collegien in den wichtigeren Angelegenheiten — in der Hand des Einzelbeamten liegen muß.

Das Abgeordnetenhaus hat sich nun gegenüber diesen Vorschlägen im Allgemeinen und Wesentlichen zustimmend verhalten. Den Hauptgegenstand des Streites bildete die Vereinigung der beiden Behörden in der Mittelinstanz unter Vorsitz des Regierungspräsidenten. Für dieselbe traten die Conservativen, das Centrum und ein Theil der Nationalliberalen ein: die Gegner drangen — so sehr sie die Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Zustandes anerkannten — mit ihrer Behauptung, daß der Rechtsschutz des Einzelnen nicht sicher gestellt sei, wenn der Regierungspräsident in der rechtsprechenden Behörde seinen Einfluß geltend machen könne, nicht durch. Dagegen wurde beschlossen und die Regierung stimmte zu, die Anwendung des Streitverfahrens nicht von dem Belieben der Beteiligten abhängig zu machen und dasselbe auch nicht auf alle Fälle, die bisher nach dem Begriff der streitigen und nichtstreitigen Sachen getrennt wurden, je nach Belieben des Betreffenden auszudehnen, sondern es bei der im Gesetz festgestellten Scheidung zu belassen und hiernach das Streitverfahren in bestimmten Fällen von Gesetzeswegen eintreten zu lassen. Wenngleich hiernach diejenige Einfachheit nicht erzielt ist, welche durch Beseitigung jener Scheidung angestrebt wurde, so ist es doch eine wesentliche Erleichterung gegen früher, daß die früheren Streitigkeiten über die Kompetenz dieser oder jener Behörde in Wegfall kommen. Nicht minder ist der Zweck der Regierungsvorlage erreicht, daß eine und dieselbe Behörde — welcher entsprechend dem Kreisauschuss der Name „Bezirksausschuss“ gegeben wurde — unter dem alleinigen Vorsitz des Regierungspräsidenten die verwaltende und rechtsprechende Thätigkeit ausüben soll. Die Einheitlichkeit der Verwaltung — der eigentliche Zweck der Novelle — ist somit vollständig sichergestellt worden.

Gegenüber diesem Erfolge konnte die Regierung auf die Beseitigung des Provinzialrathes verzichten, da der Landtag hierauf Werth legte: ihr bezüglichlicher Vorschlag war von rein praktischen Zweckmäßigkeitsgründen veranlaßt, aber von ihr in keiner Weise als besonders wichtig betont worden.

Im Zuständigkeitsgesetz ist sie mit ihrer Ansicht von der Nothwendigkeit der allgemeinen Aufsicht über die communalen und

genossenschaftlichen Verbände durch Einzelbeamte durchgedrungen. Das Centrum und die Conservativen haben trotz der lebhaftesten Bemühungen von fortschrittlicher Seite für jene Stärkung der Autorität des Einzelbeamten den Ausschlag gegeben, weil sie erkannten, daß nur ein Einzelbeamter, nicht aber ein Laiencollegium, die Verantwortung für die Wahrung der staatlichen Interessen übernehmen könne.

In einem Punkte hat die Regierung den Wünschen des Landtags nachgegeben, nämlich bezüglich der Bestätigung der städtischen Communalbeamten, mit Bezug auf welche das Abgeordnetenhaus an dem Zusatz festhielt, daß der Regierungs-Präsident bei der Verfassung von Bestätigungen an die Zustimmung des Bezirksausschusses gebunden sein und diese Zustimmung eventuell durch den Minister des Innern ergänzt werden soll. Obgleich die Hineinziehung der Selbstverwaltungskörper in solche Angelegenheiten mancherlei Bedenken hervorruft, so sind diese Bedenken doch nicht in dem Grade für wichtig befunden worden, um daran das Zustandekommen des Zuständigkeitsgesetzes scheitern zu lassen.

Inzwischen ist das Organisationsgesetz am 30. Juli und das Zuständigkeitsgesetz am 1. August Allerhöchst vollzogen worden. Die Gesetze werden — das steht zu hoffen — dem Lande zum Segen gereichen und die Selbstverwaltung zu einer gedeihlichen Institution machen: mit denselben ist die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Reform auf die neuen und westlichen Provinzen gegeben, und werden diese nun auch mit Vertrauen und Zuversicht auf die bevorstehende Umgestaltung ihrer inneren Verwaltung blicken dürfen.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Bei der Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen in Gemäßheit des § 176 Nr. 2 und 3 der Kreisordnung ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in einzelnen Kreisen der Vertheilung der Kreisabgaben das Staatssteuerjoll des der Vertheilung vorangegangenen Staatsjahres zu Grunde gelegt wird. Dieses Verfahren steht mit den Vorschriften des § 11 der Kreisordnung nicht im Einklange. Wie vielmehr auch in dem Endurtheile des königlichen Obergerichtes vom 19. Mai 1881 näher ausgeführt ist, sind die Kreisabgaben nach Maßgabe der Staatssteuern des laufenden Jahres zu vertheilen. Die Regierungspräsidenten sind ersucht worden, dafür Sorge zu tragen, daß dieser Grundsatz überall Beachtung finde.

Die Höherlegung derjenigen Stellen des rechtsrheinischen Eisenbahnkörpers, welche bei den letzten Hochfluthen des Rheins überfluthet oder gefährdet worden waren, ist seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten nunmehr verfügt worden. Ganz erhebliche Veränderungen werden dadurch namentlich am Bahnkörper bei Linz herbeigeführt werden. Die im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen vom Hochwasser so stark beschädigten öffentlichen Straßen und Wege sind wieder in den alten guten Zustand gebracht worden.

Die Ueberschwemmungen, welche im Monat Juni schlesische Gebietstheile heimsuchten, haben vornehmlich den Gebirgskessel der Grafschaft Glatz, in der Oder-Niederung den Kreis Ohlau, sodann die Ebene der Kreise Reichenbach und Schweidnitz, den gebirgigen Waldenburger, sowie den Striegauer-Frankensteiner und Nimptzcher Kreis und die ganze Oder-Niederung oberhalb wie unterhalb Breslau getroffen, so daß das ganze Gebiet von der letzteren an bis in die westlichen Grenzgebirge hinein mehr oder weniger von den Ueberschwemmungen gelitten hat. Im Ganzen hat sich jedoch der Schaden auf den Feldern nach Verlauf der Wasserfluthen nicht als ein so erheblicher herausgestellt, als Anfangs gefürchtet wurde. Auf den Domänen Rothschloß, Roseritz und Brochguth im Kreise Nimptz ist die Ernte von zusammen 834 Morgen vernichtet; auch sind einzelne kleinere Landwirthe sehr geschädigt worden. Abgesehen hiervon sind weitere sehr erhebliche Schäden an Wegen, Brücken, Eisenbahndämmen, Ufern und Wehren angerichtet worden. Namentlich innerhalb der Berge (so z. B. in den königlichen Forsten der Reviere Carlsberg, Reinerz und Nesselgrund) und in dem Vorterrain derselben sind Wege, Brücken- und Uferbauten beschädigt; in einzelnen Fällen auch Gebäude zerstört, so z. B. in der Stadt Schweidnitz, oder sehr beschädigt worden. Die ziffermäßige Berechnung des Gesamtschadens hat bisher noch nicht bewirkt werden können, doch wird die Beihilfe der Provinz und der Kreise zur Wiederherstellung der öffentlichen Wege und Brücken in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden müssen. Sehr klar erkennbar hat sich bei diesen Wasserstürzen in den Gebirgsgegenden der Vorthheil bewaldeter Höhen herausgestellt, die vieles Wasser aufgefogen und nach der Sättigung nur mehr allmählich den Ueberfluß haben

herabfließen lassen, so daß die bei Wasserstürzen von unbewaldeten Höhen sonst erfahrungsmäßig eingetretene plötzliche Vernichtung von Menschenleben vermieden und Zerstörungen des Fruchtbodens der Höhen und Abhänge in den bewaldeten Gebirgshöhen auf das geringste Maß beschränkt geblieben sind.

Politische Tagesfragen.

In Folge des Aufrufs Seiner Kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 10. August haben unter Höchstseiner und der Frau Kronprinzessin Protectorate die Sammlungen für die Verunglückten auf Ischia in allen Gebieten des Deutschen Reichs begonnen. In Berlin hat sich ein Central-Comité zur Förderung des Unterstützungswerks gebildet. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung dieses Comités hat der Minister des Innern die Oberpräsidenten ersucht, den in dem Aufrufe vom 10. August kundgegebenen höchsten Intentionen auch ihrerseits die thünlichste Förderung angedeihen zu lassen und namentlich Anordnungen dahin zu treffen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt, vielmehr jede thünliche Förderung zu Theil werde.

Dem Reichstage wird in erster Linie bei seinem Zusammentreten am 29. August der deutsch-spanische Handelsvertrag vorgelegt werden. Vielleicht aber benutzte die Regierung diese Gelegenheit auch noch, um die internationale Fischerei-Convention zur Verabschiedung zu bringen; doch sind hierüber noch keine Beschlüsse gefaßt.

Wie wir hören, ist die Ersatzwahl in dem Reichswahlkreise Liebenwerda-Torgau nunmehr auf den 4. September angesetzt worden.

Die Barmer Handelskammer glaubt in ihrem Bericht über 1882 „zum ersten Male seit einer Reihe von Jahren ein wenigstens in etwa günstigeres Bild von der Lage“ der dortigen Industrie entwerfen zu können, „da die beginnende Gesundung, welche gegenwärtig der wirthschaftliche Organismus der Nation im Allgemeinen aufweist, die Verhältnisse auch des dortigen Bezirks wohlthätig beeinflusst hat.“ „Ueber eine generell zufriedenstellende Situation vermögen wir zwar keineswegs zu berichten, allein im Vergleich zu der unmittelbar vorhergegangenen Zeit läßt sich eine Besserung in mancher Hinsicht nicht verkennen. Einige Branchen gewährten in 1882 den zum Theil nicht unerheblich vermehrten Arbeitskräften lohnende Beschäftigung, während andere den Betrieb in früherem Umfange aufrechtzuhalten im Stande waren. Die Resultate des hinter uns liegenden Zeitraums berechtigen zu der Hoffnung, daß mit der Erstarbung der Consumtionsfähigkeit und dem wiederkehrenden Vertrauen auch uns bessere Zeiten beschieden sein werden.“

Dieses Urtheil der Barmer Handelskammer über die Gesamtlage ihrer Industrie erscheint in einem noch günstigeren Lichte, wenn man demselben das in dem vorjährigen Berichte (über 1881) gefällte Urtheil gegenüberhält. Jener Bericht hub an:

„Der schon seit mehreren Jahren auf einigen Hauptbranchen des hiesigen Bezirks lastende Druck giebt unserer Berichterstattung den Charakter einer Monotonie, die nur vorübergehend hinsichtlich des einen oder anderen weniger wichtigen Industriezweiges eine immerhin erfreuliche Abwechslung erfährt. Im Allgemeinen müssen wir auch heute wieder constatiren, daß die in 1881 erzielten geschäftlichen Resultate nicht einmal bescheidenen Erwartungen entsprochen haben. Die (für Bänder, Lizen, Besatzartikel) vorhandenen Productionseinrichtungen stehen zu dem überhaupt jetzt möglichen Absatz in einem argen Mißverhältnis und machen die Lage des Geschäfts zu einer ungesunden. Dieser Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, halten wir uns um so mehr für verpflichtet, als in den betheiligten Kreisen die Hoffnung auf eine günstige Wendung vielfach noch genährt wird.“

Und dem gegenüber spricht der diesjährige Bericht nicht nur jetzt selbst die Hoffnung auf eine günstige Wendung aus, sondern er constatirt sogar schon „eine Besserung in mancher Hinsicht“ und bezeichnet das Jahr 1882 „als ein leidlich zufriedenstellendes.“ Diese Umwandlung in den Verhältnissen wie in den Urtheilen ist gewiß sehr bemerkenswerth und lehrreich.

Abgesehen von der immer noch anhaltenden Flaueheit auf dem Roheisenmarkt kann die Lage der Industrie im Regierungsbezirk Coblenz auch während des II. Quartals 1883 als eine recht befriedigende angesehen werden. Allenthalben macht sich eine vermehrte Nachfrage nach den diesseitigen Fabrikaten sowohl im Inlande als im Auslande geltend, und das allmähliche Erstarben der Concurrenzfähigkeit derselben den Fabrikaten der anderen Nationen gegenüber ist unverkennbar. Die Thätigkeit in mehreren Industriezweigen ist daher auch eine lebhaftere geworden,

so daß verschiedentlich eine Vermehrung der Arbeitskräfte erforderlich wurde und eine Ausdehnung der Anlagen zweckmäßig erschien. Der den Producenten verbleibende Gewinn ist freilich trotz der im Allgemeinen mäßigen Preise der Rohmaterialien immer noch nur ein geringer. In den Lohnverhältnissen der Arbeiter ist zwar eine erhebliche Besserung noch nicht eingetreten, immerhin aber darf gesagt werden, daß die Löhne in den meisten und hervorragenden Industriezweigen des Bezirks eher eine steigende als eine fallende Tendenz zeigen. So verdienen beispielsweise die Hüttenarbeiter auf der Sophienhütte jetzt circa 860 *M* jährlich gegen circa 810 *M* im Jahre 1879. Das Wehlarer Stabeisenwalzwerk zahlt gegenwärtig an täglichen Löhnen dem Walzmeister 8,45 gegen 6,30 *M* im Jahre 1879, dem ersten Schweißer 8,45 gegen 7,50 *M*, dem ersten Puddler 5,02 gegen 4,07, dem zweiten Puddler 3,60 gegen 2,66 *M* im Jahre 1879. In den Wäffener Gruben verdient ein erwachsener Grubenarbeiter gegenwärtig 2,80 *M* gegen 2,45 *M* im Jahre 1879; in der chemischen Fabrik der Gebrüder Rhodius in Linz a/M. erhält ein Bleiweißarbeiter täglich 2,19 *M* gegen 1,78 *M* im Jahre 1879. — In den Krupp'schen Gruben betrug die monatliche Durchschnittsförderung an Eisenerzen 23,013,000 kg während des zweiten Quartals gegen 21,763,000 während des ersten Quartals. Die Lage der Grob-eisenindustrie hat sich jedoch nicht gebessert, die Notirungen für Roheisen sind eher noch weiter zurückgegangen, so daß die Lage dieses wichtigsten Industriezweiges zur Zeit als nicht günstig bezeichnet werden muß. Die Gründe hierfür dürften hauptsächlich in der gleich schlechten Lage der englischen Eisenindustrie zu sehen sein, welche zur Zeit ihre Fabrikate, namentlich Bessmer-Eisen, bei uns zu so niedrigen Preisen anbietet, daß die inländischen Werke trotz des Jolles nicht mehr concurriren können. Dieses starke englische Angebot wurde aber im Mai noch durch die Siegerländer Producenten gesteigert, welche nach Auflösung der von ihnen gebildeten Convention ihre Bestände zu den denkbar niedrigsten Preisen verkauften. Da nun nicht sofort einige Hochöfen niedergeblasen wurden, so konnte es nicht ausbleiben, daß die gesteigerte Production ohne entsprechende Consumption einerseits und das überaus starke Angebot andererseits auf den Markt drückte. Lohnherabsetzungen sind aber bis jetzt von den Hüttenwerken noch nicht gemeldet worden.

Die Handelskammer von Landeshut constatirt, daß der hauptsächlichste Industriezweig ihres Bezirks, die Leinenindustrie, sich während des laufenden Jahres in einem steten Aufschwung befand und daß sowohl Spinner und Weber vollauf beschäftigt waren, so daß das Ergebnis der genannten Industrie im Ganzen ein zufriedenstellendes zu nennen ist. Die Spinnerei konnte ihre Production schlanke verkaufen, und da die Flachsernten allseitig reichliche Erträge zu noch billigeren Preisen als seither lieferten, so war es dem Spinner möglich, bei sehr niedrigen Garnpreisen doch noch mit einigem Nutzen zu arbeiten, so daß neuer Muth diesen schwer darniederliegenden Industriezweig belebte. Auch die Weberei hat sich das ganze Jahr hindurch in einer günstigen Lage befunden, da die Arbeitskräfte mitunter nicht ausreichten und Lieferungs-Kalamitäten eintraten, die man bisher nicht kannte, und dürfte dies wohl der beste Beweis dafür sein, daß der Zuhilfenahme der zollfreien Einfuhr böhmischer Leinen dieser Aufschwung der schlesischen Weberei hauptsächlich mit zu verdanken ist.

Personalien.

Der Geheime Regierungsrath Schröder im Reichsamt des Innern ist zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Fröhlich zu Breslau ist als zweiter Bürgermeister der Stadt Cüstrin für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete, Kreiswundarzt Dr. med. Grötschel ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Leobschütz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der seitherige unbesoldete Beigeordnete der Stadt Bielefeld, Bürgermeister a. D. Tiemann ist in gleicher Eigenschaft für eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete, Rentner Clemens Mantell ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Coblenz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Der derzeitige besoldete Beigeordnete der Stadt Altona, Adickes, ist als Bürgermeister der Stadt Altona auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt und demselben zugleich der Titel als Oberbürgermeister dieser Stadt verliehen worden.

Politische Wochenschau.

Aus dem Inlande.

Se. Majestät der Kaiser hat in der vergangenen Woche wiederholt dem Exerciren von Truppentheilen der Garde in der Nähe von Potsdam

beigewohnt. Am 18. fand bei Seiner Majestät ein Galadiner zu Ehren des Geburtstags des Kaisers von Oesterreich-Ungarn statt. Am 19. wurde die Taufe des zweiten Sohnes des Prinzen Wilhelm gefeiert, welcher von fremden Fürstlichkeiten auch der König Karl von Rumänien und der Herzog von Edinburgh bewohnten. Am Abend desselben Tages trat der Kronprinz seine Inspectionsreise nach Darmstadt an.

Als hervorragendstes politisches Ereigniß der Woche ist die durch Allerhöchste Verordnung vom 21. erfolgte Einberufung des Bundesraths und des Reichstags zu verzeichnen: der Bundesrath wird Montag, den 27., der Reichstag Mittwoch den 29. August zusammentreten. Zweck der Einberufung ist, wie angenommen werden darf, allein die Berathung des spanisch-deutschen Handelsvertrags, um bezüglich des Waarenverkehrs zwischen Spanien und Deutschland einen von allen Einwendungen freien Zustand zu schaffen. Zudem die Regierung sich zu diesem Schritt entschlossen hat, giebt sie sich der Hoffnung hin, daß der Reichstag vollzählig erscheinen werde, um die Angelegenheit möglichst schnell zu erledigen. Es wird sich hierin das Interesse documentiren können, welches der Reichstag für die deutsche Industrie hat: die Regierung hat dasselbe ihrerseits durch Einführung des Provisoriums vom 14. August schon längst bethätigt.

Der Aufenthalt des Cardinals Howard in Riffingen ist noch fortwährend Gegenstand vieler Commentare seitens der Presse, und zwar noch mehr, seitdem sich erwiesen hat, daß zwischen dem Reichskanzler und dem Cardinal keine Zusammenkunft stattgefunden. Es wird in den Blättern die Vermuthung ausgesprochen, daß der Cardinal die Absicht gehabt habe, dem Kanzler einen Besuch abzustatten und daß er den Auftrag habe, kirchenpolitische Angelegenheiten dabei zur Sprache zu bringen, daß aber der Kanzler wegen seines Gesundheitszustandes bisher nicht in der Lage war, den Cardinal zu empfangen.

Inzwischen wird bekannt, daß von Seiten der Curie ein Act vollzogen worden ist, welcher sowohl mit früheren Vereinbarungen nicht im Einklang steht, als auch von wenig Rücksicht auf das bisherige große Entgegenkommen Preußens zeugt. Die Curie hat für den österreichischen Antheil der Diocese Breslau einen Weihbischof ernannt, so daß dem Fürstbischof von Breslau jetzt deren zwei zur Seite stehen, während nach früheren Vereinbarungen in dieser Diocese nur ein Weihbischof fungiren soll. Die Schaffung eines neuen Weihbischofs hätte nur nach vorhergegangener Verständigung mit der preussischen Regierung erfolgen können. Die Bulle de salute animarum ordnet den Umfang und die Einrichtung der Diocese Breslau in der Art, daß eine Abänderung nur auf demselben Wege, wie die Bulle zu Stande gekommen ist, unter Mitwirkung der preussischen Regierung herbeigeführt werden kann. Die Schaffung eines zweiten Weihbischofs in einer Diocese, als deren integrierenden Bestandtheil der österreichische Antheil ausdrücklich bezeichnet wird, schließt eine einseitige Aenderung des geltenden Rechtsbestandes in sich. Der Staat ist, obwohl Gelegenheit vorhanden gewesen wäre, mit ihm darüber zu verhandeln, einfach durch die Ernennung eines zweiten Weihbischofs vor eine vollzogene Thatsache gestellt worden. Die Germania versucht zwar, dieses Verfahren zu vertheidigen, aber dies gelingt ihr nur auf Grund einer gewaltsamen Interpretation der bezüglichen Bestimmung der Bulle.

Wenn diese Thatsache die gewünschte Rücksicht und das erwartete Entgegenkommen vermissen läßt, so kann andererseits auch bezüglich der Ausführung des kirchenpolitischen Gesetzes vom 11. Juli einstweilen wenigstens noch nicht die gehoffte Bereitwilligkeit der Bischöfe zur Mitwirkung constatirt werden. Unterm 14. Juli hat der Kultusminister ein Circularrescript an dieselben gerichtet, in welchem er sie auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Möglichkeit hinweist, bei Anstellung von Geistlichen Dispensationen von den in Ansehung der Vorbildung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen. Der Kultusminister schlägt den Bischöfen darin vor, im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges die Namen derjenigen Geistlichen, welche Dispensation von den Vorschriften der Vorbildung zu erlangen wünschen, in Form von tabellarischen Nachweisungen zusammenstellen zu lassen und diese unter Beifügung der Beläge je nach Verschiedenheit der Fälle entweder der Provinzialinstanz oder ihm direct zu übermitteln; auch erklärt er sich bereit, in eine Erörterung anderweitiger Erleichterungen, falls sie ihm vorgeschlagen werden, einzutreten. Eine Antwort hierauf ist bisher noch nicht erfolgt; daß dieselbe schließlich entgegenkommend ausfallen werde, kann also noch immer erhofft werden. Ob an der Meldung der Blätter etwas Wahres ist, daß die Bischöfe neulich in einer geheimen, an der österreichischen Grenze stattgehabten Conferenz sich entschlossen hätten, in ablehnendem Sinne zu antworten, und daß sie sich nach Rom gewandt haben, um von dort die Entscheidung zu erbitten, mag dahin gestellt bleiben. Immerhin sei diese Nachricht erwähnt, weil sie ein Licht auf die gegenwärtige Lage wirft, wenngleich weitere Schlussfolgerungen daraus zur Zeit noch nicht gerechtfertigt erscheinen. Zur Beleuchtung der Situation dient es vielleicht auch, wenn noch nachträglich erwähnt wird, daß die

Hierzu eine Beilage.

neulich abbestellt gewesene Generalversammlung deutscher Katholiken, deren Ausfall mit der Unmöglichkeit begründet wurde, bei der Kürze der Vorbereitungszeit einen geeigneten Ort dafür ausfindig zu machen, neuerer Bestimmung zufolge nun doch stattfinden soll, und zwar Mitte September in Düsseldorf.

Aus dem Auslande.

Der Aufstand in Spanien ist beendet, König Alfons hat bereits eine Rundreise durch die Provinzen angetreten, welche aufständische Bewegungen gezeigt hatten, und überall, sowohl in Valencia wie in Barcelona ist er mit Enthusiasmus empfangen worden. Ob die hinter uns liegenden Ereignisse zu einem Ministerwechsel führen werden, ist unbestimmt. Vorläufig sind die dem Lande gegebenen constitutionellen Garantien suspendirt worden, um überall mit Nachdruck etwaigen neuen aufständischen Versuchen entgegenzutreten zu können. Als ein Zeichen der Wiederherstellung der Ruhe und des Vertrauens in die Zukunft kann der Entschluß des Königs aufgefaßt werden, seine Reise nach Deutschland zur Ausführung zu bringen. Soweit bis jetzt bekannt, wird König Alfons, einer Einladung unseres Kaisers Folge leistend, im September den Manövern des 11. Armeecorps beiwohnen und aus dieser Veranlassung am 19. September in Frankfurt eintreffen. In Spanien legt man der Reise des Königs eine größere politische Bedeutung bei und ist der Ansicht, daß Spanien Anschluß an den Friedensbund sucht, welcher zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien bestehe. Dieselbe Auffassung vertreten französische Blätter, welche in Folge dessen die Reise des Königs heftig bekämpfen und womöglich zu hintertreiben suchen: denn würde der Anschluß vollzogen, so würde ja Frankreich noch isolirt sein. Wäre dagegen die republikanische Schilderhebung in Spanien geglückt, dann würde Spanien jenen Anschluß wohl nicht suchen können und dann hätte Frankreich auf alle Fälle eine Stütze an dieser Republik. Diese Ideenverbindung läßt die Annahme einiger spanischen Blätter, der Aufstand sei durch die Geldmittel französischer Republikaner angeschürt und unterstützt worden, fast als gerechtfertigt erscheinen. Jedenfalls ist der Sieg der Sache des Königthums in Spanien, in diesem Lichte betrachtet, als ein für den allgemeinen Frieden und für die Stärkung der friedlichen Bestrebungen in Europa nicht unwichtiges Ereigniß zu betrachten.

In Frankreich haben die Berichte über die Reise des Kriegsministers Thibaudin an die Ostgrenze zur Inspicirung des hier errichteten Vertheidigungssystems in den letzten Tagen den Hauptgegenstand des allgemeinen Interesses gebildet und — soweit man auf die Schreier hören darf — die Nebanelust entschieden befördert. Diese Berichte, welche die Pariser Blätter brachten, erzählen von dem ausgezeichneten Zustande und der Uneinnehmbarkeit der an der Maaslinie errichteten Festungen, welche die Strecke „zwischen Toul und Verdun förmlich absperren“. Nachdem dies constatirt, beginnt in den Blättern eine Bewegung für die Verwirklichung des Gedankens, ein Armeecorps probeweise mobil zu machen, um zu sehen, wie lange Zeit zu einer Mobilmachung erforderlich sei und ob auch in dieser Beziehung das Heer wirklich Fortschritte gegen früher gemacht habe. Daß das betreffende Armeecorps zu den östlichen Departements gehören müsse, wird dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Man spricht sogar von der Absicht einer Vorlage, welche etwa 7 Millionen Francs zu diesem Zwecke von der Volksvertretung fordern soll. Indes scheinen doch Bedenken gegen eine so ungewöhnliche Kraftprobe hervorzutreten, die einmal darin bestehen, daß aus der Schnelligkeit der Mobilmachung eines

Armeecorps sich noch keineswegs Schlüsse ziehen lassen auf die Zeit, welche die Mobilisirung des ganzen Heeres in Anspruch nehmen würde, und sodann darin, daß am Ende der Versuch doch nicht so glänzend ausfallen könnte, als man hofft, und das würde gewiß nicht ohne eine bedenkliche moralische und politische Einwirkung bleiben. So wird wohl der Gedanke fallen gelassen werden, um so mehr, da der Ausfall der Generalrathswahlen der republikanischen Partei wieder Gelegenheit und Veranlassung gegeben hat, sich mit altbekannten Projecten auf dem Gebiete der inneren Politik zu beschäftigen. Die republikanische Partei ist Siegerin geblieben, ja verstärkt aus den Wahlen hervorgegangen, und so kann sie jetzt die Frage der Verfassungsrevision und des Listenscrutiniums wieder mit verstärktem Nachdruck aufwerfen. — Die Feier des Napoleontages am 15. August verlief ziemlich geräuschlos und ohne Manifestationen nach außen hin. An Graf Chambord's hoffnungslosen Zustande hat sich nichts geändert.

Der König Milan von Serbien befindet sich gegenwärtig in Wien, wo er von Seiten des Kaisers die herzlichste Aufnahme findet. Dieser Besuch entbehrt nicht der politischen Bedeutung: er weist auf die Richtung hin, welche die Politik Serbiens mehr und mehr eingeschlagen hat, nämlich ein freundschaftliches Verhältniß mit und Anschluß an Oesterreich-Ungarn zu suchen. Auch der König Karl von Rumänien wird auf der Rückreise von Berlin dem Kaiser Franz Joseph einen Besuch in Wien abstatten. Auch dieser Besuch bekundet den Wunsch des Königreichs an der unteren Donau, mit Oesterreich-Ungarn auf gutem Fuße zu leben. — In Ugram und Triest haben in der vergangenen Woche Unruhen stattgefunden, die aus dem Gegensatz der verschiedenen Nationalitäten hervorgingen; die kroatischen Excedenten, die sich meist aus den untersten Volksklassen rekrutirten, demonstirten gegen die ungarischen amtlichen Wappenschilder, und in Triest wurde anlässlich des Geburtstags des Kaisers Franz Joseph unter die zur Feier vereinigte Volksmenge eine Petarde geworfen, welche mehrere Excesse gegen die italienische Nationalität der muthmaßlichen Urheber zur Folge hatte und an den folgenden Tagen von der anderen Seite eine entsprechende Gegendemonstration hervorrief. Doch ist es in beiden Orten der bewaffneten Macht gelungen, die Ruhe wieder herzustellen und die erregten Gemüther zu beschwichtigen.

In Norwegen hat am 17. ein Proceß vor einem außerordentlichen Reichsgericht gegen das Ministerium begonnen, weil es angeblich dadurch die Verfassung verletzt habe, daß es den König veranlaßte, einen Beschluß des Storting (Abgeordnetenhaus) nicht zu sanctioniren. Der Proceß lenkt einige Aufmerksamkeit auf sich, weil derselbe im Falle der Verurtheilung der Cabinetsmitglieder zu weitgehenden politischen Differenzen führen kann. Die europäische Demokratie steht in demselben ein herrliches Zeichen weit vorgeschrittener constitutioneller Entwicklung, übersieht aber, daß diese Einrichtung eine Rechnung ohne den Wirth ist: denn das Urtheil des Gerichts kann nur von dem Ministerium selbst vollstreckt werden; seine eigene Verurtheilung zu vollstrecken, wird aber das Cabinet, so lange es das Vertrauen des Königs besitzt, gewiß nicht Willens sein. Hieraus dürfte dann ein neuer Proceß entstehen und so in's Unendliche. Im letzten Ende richtet sich ein solcher Proceß nicht gegen ein Ministerium, sondern gegen die Macht des Königthums. Der weiteren Entwicklung dieser Dinge in Norwegen sehen alle politischen Kreise mit Spannung entgegen.